



# Experten-Flyer für Schulen zum Corona-Virus

## Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Corona-Virus

Frage	Antwort
<b>Welche Anzeichen deuten auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hin?</b>	Der Corona-Virus führt zu Atemwegserkrankungen. Es kommt deshalb zu Krankheitssymptomen wie Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber. Dabei ist das Fieber 38 Grad und höher. Manche Betroffene bekommen auch Durchfall.
<b>Wie gefährlich ist das Corona-Virus wirklich?</b>	In den allermeisten Fällen verliefen Erkrankungen mild. Nur bei einem geringen Teil der Betroffenen kann eine Infektion zu einem schweren Verlauf, wie z. B. einer Lungenentzündung führen. Wer allerdings chronische Erkrankungen hat oder zu einer Risikogruppe gehört, wie z. B. Alte oder pflegebedürftige Menschen, muss besonders vorsichtig sein. Die bisher bekannten Todesfälle traten vor allem bei solchen Patienten auf.
<b>Wie wird das Corona-Virus übertragen?</b>	Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch. Meistens erfolgt sie über Atemwege oder auch direkt über Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.
<b>Wie lange dauert es, bis eine Erkrankung nach Ansteckung ausbricht?</b>	Aktuell nehmen die Experten an, dass es nach einer erfolgten Ansteckung bis zu 14 Tage dauern kann, bis Krankheitszeichen auftreten.
<b>Wie kann man sich vor einer Ansteckung schützen?</b>	Individueller Schutz erfolgt durch eine gute Händehygiene, also das Waschen (mind. 30 Sekunden mit Seife) und wiederholte Desinfizieren der Hände. Ratsam ist es auch von Erkrankten einen Abstand von bis zu 2 Metern zu halten. Im Übrigen sollte der „Husten-Knigge“ eingehalten, also nur in die Armbeuge gehustet oder geniest werden. Dies sind allerdings ganz generelle Empfehlungen, wie sie auch für allgemeine Erkältungskrankheiten gelten.
<b>Was muss ich als Schulleitung tun, wenn ich einen Corona Verdacht habe?</b>	Informieren Sie umgehend das zuständige Gesundheitsamt. Nur das Gesundheitsamt ist in der Lage die richtigen Sofortmaßnahmen zu treffen. Da die Meldepflicht auf einer Ansteckung mit dem Corona-Virus ausgedehnt worden ist, laufen beim zuständigen Gesundheitsamt alle Meldungen zusammen. Eine Sofortmaßnahme kann die Schulschließung sein.

## Frage

## Antwort

**Was muss ich nach der Meldung tun?**

Bilden Sie ein Krisenteam. Informieren Sie alle Eltern und das gesamte Kollegium per Rundmail über den Verdachtsfall.

### **Wichtiger Hinweis zum Datenschutz:**

Die Verordnung zum Infektionsschutzgesetz und zur Ausweitung der Meldepflicht sieht ausdrücklich vor, dass Verdachtspersonen mit vollständigem Namen genannt werden. Das bedeutet, dass die Gesundheitsämter in die Lage versetzt werden sollen, die Infektionen konkret nachzuverfolgen. Eine anonyme Angabe genügt nicht. Sie müssen den vollständigen Namen und die Anschrift mitteilen.

**Was hat es mit einer 14-tägigen Quarantäne auf sich?**

Dies gilt zum Schutz vor einer weiteren Verbreitung des Virus. Aus diesem Grund müssen Personen, die in Kontakt zu Menschen waren, bei denen das Corona-Virus nachgewiesen wurde, möglichst lückenlos identifiziert werden. Ihr Gesundheitszustand ist für die maximale Dauer der Zeit zwischen Ansteckung und Krankheitszeichen, also 14 Tage, in häuslicher Quarantäne zu beobachten.

**Kann das bedeuten, dass meine Schule für 14 Tage geschlossen wird?**

Ja. Wenn Schüler, deren Familienmitglieder oder Mitarbeiter der Schule mit dem Corona-Virus infiziert sind, kann die Schule geschlossen werden.

### **Rechtlicher Hintergrund zur Schulschließung**

Wenn ein erkrankter Schüler oder eine erkrankte Person an Ihrer Schule tätig war, darf das Gesundheitsamt nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG) besondere Maßnahmen ergreifen. Hierzu gehört die vorübergehende Schließung der Schule. Des Weiteren darf das Gesundheitsamt Quarantäne für Betroffene anordnen. Für Kontaktpersonen von Betroffenen gelten zwei Kategorien:

- Kategorie 1 sind solche Personen, die persönlichen und längeren Kontakt mit dem Erkrankten hatten. Diese Kontaktpersonen werden ebenfalls in Quarantäne genommen.
- Kategorie 2 betrifft Personen, die lediglich einen kurzen und weniger intensiven Kontakt mit dem Betroffenen hatten. Diese erhalten eine Anordnung, sich Zuhause aufzuhalten (sogenannte häusliche Quarantäne oder häusliche Absonderung).

Folgen Sie unbedingt den Anweisungen des Gesundheitsamts: Die ergriffenen Maßnahmen und Anordnungen müssen Sie unbedingt befolgen. Ansonsten droht Ihnen eine Geldbuße, möglicherweise sogar eine Freiheitsstrafe. Nach aktuellem Beschluss können die einzelnen Bundesländer flächendeckend Schulschließungen anordnen. Einige Bundesländer haben bereits bis zu den Osterferien Schul- und Kita-Schließungen verabschiedet, um eine schnelle Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

# Antworten auf die wichtigsten arbeitsrechtlichen Fragen

Frage	Antwort
<b>Wie lange bekommt eine angestellte Lehrkraft Geld, wenn Sie an der Krankheit Covid-19 tatsächlich erkrankt ist?</b>	Für angestellte Lehrkräfte gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz (EfzG). Danach sind arbeitsunfähige Kollegen 6 Wochen lang zu bezahlen. Hier gilt nichts anderes, als bei jeder anderen Arbeitsunfähigkeit auch. Nach Ablauf der 6 Wochen bekommen angestellte Lehrkräfte Krankengeld. Da angestellte Lehrkräfte meistens dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) unterliegen, erhält die erkrankte Lehrkraft für die Dauer von bis zu einem Jahr einen Krankengeldzuschuss. Im Ergebnis bekommt deshalb eine angestellte Lehrkraft fast ein Jahr lang genauso viel Nettoentgelt wie in den 6 Wochen der Entgeltfortzahlung.
<b>Wie ist die Entgeltfortzahlung für verbeamtete Lehrkräfte geregelt?</b>	Für Beamte gilt das sogenannte Alimentationsprinzip. Beamte werden regulär bezahlt, auch wenn sie länger als 6 Wochen erkrankt sind. Bei längerer Erkrankung stellt sich die Frage, inwieweit eine eingeschränkte oder vollständige Dienstunfähigkeit vorliegt. Solange aber eine Dienstunfähigkeit nicht festgestellt ist, wird die verbeamtete Lehrkraft weiterbezahlt.
<b>Wenn ich nicht krank bin, aber in Quarantäne, bekomme ich dann auch mein Gehalt weiter?</b>	Ja. Bei einer behördlich veranlassten Schließung der Schule wie im Praxisbeispiel haben diejenigen Personen, die zu Hause bleiben müssen und als Kontaktpersonen beispielsweise unter häuslicher Quarantäne stehen, weiter Anspruch auf Fortzahlung ihres Gehalts. Der Ausfall der Arbeit ist auch nicht nachzuarbeiten. Es stellt schlicht das allgemeine Betriebsrisiko des Dienstherrn als Arbeitgeber dar. Das Infektionsschutzgesetz enthält zudem eine Spezialregelung, wonach Mitarbeiter eine Entschädigung verlangen können.
<b>Wenn die Schule schließt, dürfen die Eltern der Schüler dann zu Hause bleiben?</b>	Im Notfall ja. Nach § 616 BGB darf derjenige zu Hause bleiben, der ohne eigenes Verschulden und aus persönlichen Gründen wegen einer Schulschließung daran gehindert ist, am Arbeitsplatz zu erscheinen. Voraussetzung ist aber, dass Eltern betroffener Schüler keine andere Betreuungsmöglichkeit haben. Dies müssen die Eltern nachweisen.  <b>Wichtiger Hinweis bei fehlender Betreuungsmöglichkeit:</b> Der Arbeitgeber von Eltern könnte auch Homeoffice anordnen, den Abbau von Überstunden oder es muss Urlaub genommen werden. Nicht in jedem Fall kann man pauschal zu Hause bleiben, wenn das eigene Kind nicht in die Schule gehen kann.